

Betreff:

WG: [584] DES-CT TGE FMA

Von: Gerhard.Schedler@fma-li.li <Gerhard.Schedler@fma-li.li>

Gesendet: Donnerstag, 8. November 2018 08:52

An: Thomas Feldkircher | NÄGELE Rechtsanwälte <tf@naegele.law>

Cc: Christian.Kaufmann@fma-li.li; Elena.Seiser@fma-li.li; Dorothea.Rohlfing@fma-li.li

Betreff: DES-CT TGE

Sehr geehrter Herr Feldkircher, lieber Thomas

Wir beziehen uns in der Folge auf die Legal Opinion vom 23. August 2018 zum Projekt DES-CT TGE der DES-Capital-Technologies Ltd, Stuttgart. Die FMA versteht den darin enthaltenen Sachverhalt wie folgt:

Es wird ein abgestufter Geschäftsaufbau beschrieben, welcher aus zwei Phasen besteht. Das gegenständliche Gutachten beleuchtet gemäss Gutachtensauftrag lediglich die erste Phase (RZ 15 letzter Satz, RZ 16 letzter Satz und RZ 20 letzter Satz LO).

Die FMA nimmt den abgestuften Geschäftsaufbau zur Kenntnis und betrachtet in der Folge ausschliesslich die in der LO beschriebene erste Phase. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die die Eigenschaft des Tokens der zweiten Phase auf die Qualifikation des (hier zu prüfenden) Tokens aus der ersten Phase auswirken kann und empfehlen dies bei der Konzeption der zweiten Phase entsprechend zu berücksichtigen. Weiters weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass aus den öffentlichen sowie aus den den Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen (insbesondere aus dem Whitepaper und den Vertragsunterlagen) eindeutig und unmissverständlich hervorzugehen hat, dass die in einem zweiten Schritt angebotenen Dienstleistungen sich erst in Entwicklung befinden und aktuell noch keinerlei Bewilligungen vorliegen.

In der ersten Phase sollen im Rahmen eines ICO von einer noch zu gründenden Gesellschaft sogenannte „DES-Utility Token“ (idF. DES-U) gegen Fiatgeld ausgegeben werden. Die DES-U sollen ausschliesslich zum Erwerb der in einer zweiten Phase auszugebenden „DES-Coins“ (idF. DES-C) dienen (S 18 LO).

Der spätere Erwerb der DES-C finde über ein „Gutscheinverfahren“ statt, über welches ein Vorzug beim Erwerb der DES-C gewährt werde. Das genaue Verhältnis sei noch nicht festgelegt, allerdings sei ein eins zu eins Erwerb ausgeschlossen (S 18 LO). In RZ 18 LO wird konkretisiert, dass ein Bezug von DES-C im Gutscheinverfahren erst nach vollständiger finanzmarktrechtlicher Zulassung (sofern erforderlich) bzw. nach Erfüllung sonstiger gewerberechtlicher und administrativer Rahmenbedingungen erfolgen könne.

Die FMA versteht den eben rezierten Satz (RZ 18 letzter Satz LO) sowie der Wunsch sich in der Beurteilung ausschliesslich auf Phase 1 zu konzentrieren dahingehend, dass der spätere Erwerb der DES-C durch die DES-U mitsamt dem noch nicht näher konkretisierten Gutscheinverfahren nicht Gegenstand der Beurteilung sein soll. Die FMA nimmt dies zur Kenntnis, weist jedoch erneut darauf hin, dass dies für die rechtliche Qualifikation des DES-U entscheidend sein kann und ersucht dies bei der Konzeption des Gutscheinverfahrens sowie bei der Konzeption der 2. Phase entsprechend zu berücksichtigen.

Nach RZ 65 LO berechtigen die DES-U lediglich zum Bezug der DES-C über das nicht näher beschriebene Gutscheinverfahren. Mit den DES-U ist daher mit anderen Worten lediglich ein vergünstigter Bezug von DES-C möglich.

Der DES-U ist daher als E-Geld gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b EGG zu qualifizieren. Da mit den DES-U ausschliesslich DES-C (vergünstigt) erworben werden können, findet das EGG gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a iVm. Art. 2 Abs. 4 Bst. I ZDG keine Anwendung.

Der FMA obliegt der Vollzug und die Aufsicht der in Art. 5 Abs. 1 FMAG aufgeführten Spezialgesetze. Die Ausgabe der DES-U stellt aus Sicht der FMA keine Tätigkeit dar, die eine Bewilligungspflicht nach diesen Spezialgesetzen auslöst.

Wir weisen darauf hin, dass diese Beurteilung rein aufgrund der vorgelegten Informationen und Unterlagen geschieht. Jegliche Änderung des Sachverhaltes bedingt eine neuerliche Beurteilung. Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass die Beurteilung rein auf derzeit geltendem Liechtensteinischem Recht beruht und der Sachverhalt im Ausland durchaus anders beurteilt werden kann.

Wir empfehlen dem Durchführer des ICO, den KYC-Prozess mit dem Finanzdienstleister, welcher die entgegengenommene Kryptowährung verwahren oder in gesetzliche Währung umtauschen soll, abzusprechen. Vorbehalten bleiben die Sorgfaltspflichten möglicher in das Projekt involvierter Dienstleister für Rechtsträger iSv Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Gerhard Andreas Schedler

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Dr. Gerhard Andreas Schedler
Regulierungslabor/Finanzinnovation
Stab der Geschäftsleitung

Landstrasse 109 | Postfach 279
9490 Vaduz | Liechtenstein
Tel. +423 236 76 18 | Fax +423 236 73 74
gerhard.schedler@fma-li.li | www.fma-li.li